

Nachtrag zum Wasserbaugesetz

Antrag vom 15. Februar 2021

Graf-Rebstein / Gull-Flums / Schöbi-Altstätten

Art. 40: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 40 Abs. 1: Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer, soweit nicht Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 42 dieses Erlasses zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.

Abs. 2: ~~Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem öffentlichen Interesse; sie beträgt für Bau und Unterhalt wenigstens 25 Prozent der Kosten, die nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 42 des Erlasses verbleiben. Die politische Gemeinde kann mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke mittels Vereinbarung eine Beteiligung an den Projekt- und Baukosten festlegen, wenn:~~
a) Grundstücke zusätzliche Aufwendungen verursachen;
b) unbebaute Grundstücke einen Mehrwert erhalten.

Abs. 3: Streichen.

Begründung:

Mit dem Nachtrag zum Wasserbaugesetz werden verschiedene Mängel in der geltenden Gesetzgebung behoben. Die geltende Perimeterpflicht für Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken entlang von Gemeindegewässern soll nach Meinung einer knappen Mehrheit des Kantonsrates in der ersten Lesung beibehalten werden. Diese Bestimmung würde den mit dem Nachtrag zum Wasserbaugesetz stark verbesserten Verfahren bei Wasserbauprojekten widersprechen. Die Perimeterpflicht ist bei Wasserbauprojekten nicht mehr zeitgemäss. Mit der – gemäss Ergebnis der ersten Lesung – vorgesehenen «Kann-Formulierung» würde das Wasserbaugesetz eine rechtliche Unsicherheit und auch eine Ungleichbehandlung der Bürger bewirken.